

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivations-Zugang *24* / 19*22* Nr. *990*

Dr. Dr. h. c. Hermann Reimerich  
Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwälte

785/48

Schubert/Fluck ✓

wegen Forderung

(RA. Dr. Hans Buscher, Steuer-  
berater, Stuttgart S, Olgastr. 77)

VH 67. Kohnh. Reist

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 / 1929 Nr. 474

*Loewe*  
BONNA ES · DIN A 4

980

Prin alman

12/6.48 v. Jink, Kosten

Bl. 30. -

~~12.48 v. Jink, Kosten~~

RECHTSANWALT  
DR. HANS BUSCHER und DR. PICHLER

Steuerberater

Telefon 91713

Bankverbindungen:

Postscheckkonto Stuttgart Nr. 38825

Städt. Girokasse Stuttgart Nr. 15338

Ellwanger & Geiger Stuttgart

22/25  
795  
⑩ STUTTGART S,  
OLGASTRASSE 77

28. Okt. 1948.  
Dr.-W.

Wo. 14. 11.

Herren  
Rechtsanwälte  
Dr. Dr. Heimerich  
u. Dr. Otto

29. Okt. 1948

Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Schubert/Fluck habe ich die Abrechnung meinem Mandanten zugehen lassen mit der Bitte um Begleichung.

Mit der Berechnung bin ich einig, jedoch mit der Maßgabe, daß Ihre Kosten von DM. 17.55 sich um die am 8. 6. 1948 von Herrn Fluck bezahlten RM. 30.-- = DM. 3.-- auf DM. 14.55 ermäßigen.

Ich bitte Sie um Ihre Rückäußerung, falls der Betrag von RM. 30.-- bei Ihnen nicht eingegangen sein sollte.

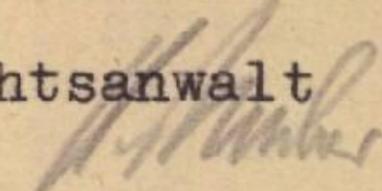
b.w.

und DR. RICHLER

Mit bestem Dank für die Übernahme des Mandats verbleibe ich

mit koll. Hochachtung!

Rechtsanwalt



Wv. 5, XI, 48

27. Okt. 1948.

127/4

Dr. O./M.  
- 785 -

Herren  
Rechtsanwälte  
Dr. Hans Buscher u. Dr. Pichler  
Stuttgart - S  
Olgastrasse 77.

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen S c h u b e r t gegen F l u c k über-  
senden wir Ihnen in der Anlage die Kostenrechnung des Gegen-  
anwalts sowie unser Antwortschreiben zur gefl. Kenntnissnahme  
mit der Bitte, den Betrag von DM 32.56  
an den Gegenanwalt und den Betrag von DM 17.55  
an uns überweisen zu lassen .

Mit kollegialer Hochachtung !

( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

Anlagen

2

27. Okt. 1948.

ab 27/8

Dr. O./M.  
- 785 -

Herren

Rechtsanwälte

Dr. Ernst S c h w a n d e r

Heinrich B e s t

H e i d e l b e r g

Landfriedstrasse 16

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen S c h u b e r t gegen F l u c k  
bestätigen wir den Empfang Ihres Schreibens vom 22. Oktober  
1948. Zu dieser Kostenberechnung bemerken wir, dass Ihre  
Partei laut Vergleich vom 31.8.1948 zur Tragung von zwei  
Fünftel der Prozesskosten verpflichtet ist. Die Kosten  
unserer Partei werden wie folgt berechnet :

Prozessgebühr	RM	29.-		
Verhandlungsgebühr 5/10	"	14.50		
Porto	"	-.72		
3% Umsatzsteuer	"	1.29		
	RM	45.51	= DM	4.55
weitere Verhandlungsgebühr	"			4.-
Beweis- u. Beweisverhandlungsgebühr	"			4.-
Vergleichsgebühr	"			4.-
Porto	"			-.64
3% Umsatzsteuer	"			-.36
Korrespondenzgebühr für den Korrespondenz- anwalt	"			4.-
Umsatzsteuer und Portoauslagen des Korrespon- denz-anwalts - geschätzt	"			1.-
				<u>DM 22.55</u>

Hiervon hat Ihre Partei zwei Fünftel mit DM 9.05  
zu tragen. Um diesen Betrag mindert sich Ihre  
Forderung von DM 41.61,  
sodass unsere Partei ihr noch DM 32.56

DM 14'55 bet. ?  
Verjährt

zu zahlen hat . Ich habe den Korrespondenzanwalt mit  
heutigem Schreiben aufgefordert , diesen Betrag an  
Sie zu überweisen .

Mit kollegialer Hochachtung !

  
( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

DR. SCHWANDER  
H. BEST  
Rechtsanwälte  
Telefon 2395 - Postscheck 36232

HEIDELBERG, den 22. Okt. 1948.  
LANDFRIEDSTRASSE 16

Herren Rechtsanwälte  
Dr. Dr. Heimerich u. Dr. Otto  
Heidelberg.

26. Okt. 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In der Sache S c h u b e r t ./. F l u c k bitte ich Sie  
Ihre Partei zu veranlassen die Vergleichssumme mit DM 30.--  
sowie die anteilmässigen Kosten mit

Prozessgebühr (Streitwert 5-600 RM)	RM 29.--	
Gerichtskosten	" 18.--	
Verhandlungsgebühr 5/10	" 14.50	
Umsatzsteuer, Porto, Tel.	" 2.--	
	<u>RM 63.50</u>	= DM 6.35
weitere Verhandlungsgebühr (20-60 DM)	" 4.--	
Beweis- u. Beweisverhandlungsgeb.	" 4.--	
Vergleichsgebühr	" 4.--	
Umsatzsteuer, Porto, Tel.	" 1.--	
		<u>DM 19.35</u>

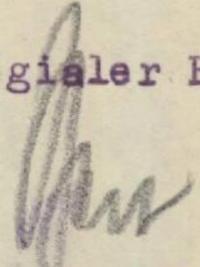
Hiervon 3/5 lt. Vergleich = DM 11.61

zusammen also

DM 41.61  
=====

bis 5. November 1948 hierher einzuzahlen, damit die Kosten nicht  
gerichtsl. festgesetzt und Vollstreckungsauftrag erteilt  
werden muss.

Mit kollegialer Hochachtung

  
Rechtsanwalt.



Ausfertigung

785-  
12. Okt. 1948

Öffentliche Sitzung  
des Amtsgerichts Z I

Heidelberg, den 31.8.48.

In Sachen

Gegenwärtig:  
beauftragter Richter  
Dr. Ernst,  
als Richter.

Kunsthaus Schubert in Heidelberg,  
Häuserstr. 51, vertr. durch Rechtsanwalt  
- Dr. Schwander in Heidelberg,  
gegen  
Firma Fußpflegesalon Karl Fluck in  
Esslingen, Rossmarkt 15, vertr. d.  
- Rechtsanwalt Dr. Hans Buscher, Stuttgart,

wegen Forderung.

Bei Aufruf sind erschienen:

1. Für Klägerin Rechtsanwalt Best.
2. Für Bekl. Ref. Dr. Weber-Unger für den Unterbevoll.  
RA. Dr. Heimerich.

Nach streitiger Verhandlung schließen die Par-  
teien folgenden

V e r g l e i c h :

§ 1

Die Beklagte verpflichtet sich, bis 1. Oktober 1948  
an die Klägerin den Betrag von 30 DM zu bezahlen.

§ 2

Die Klägerin trägt 2/5, die Beklagte 3/5 der Kosten  
des Rechtsstreits.

v. u. g.

Der Richter:

gez: Dr. E r n s t

Ausgefertigt:

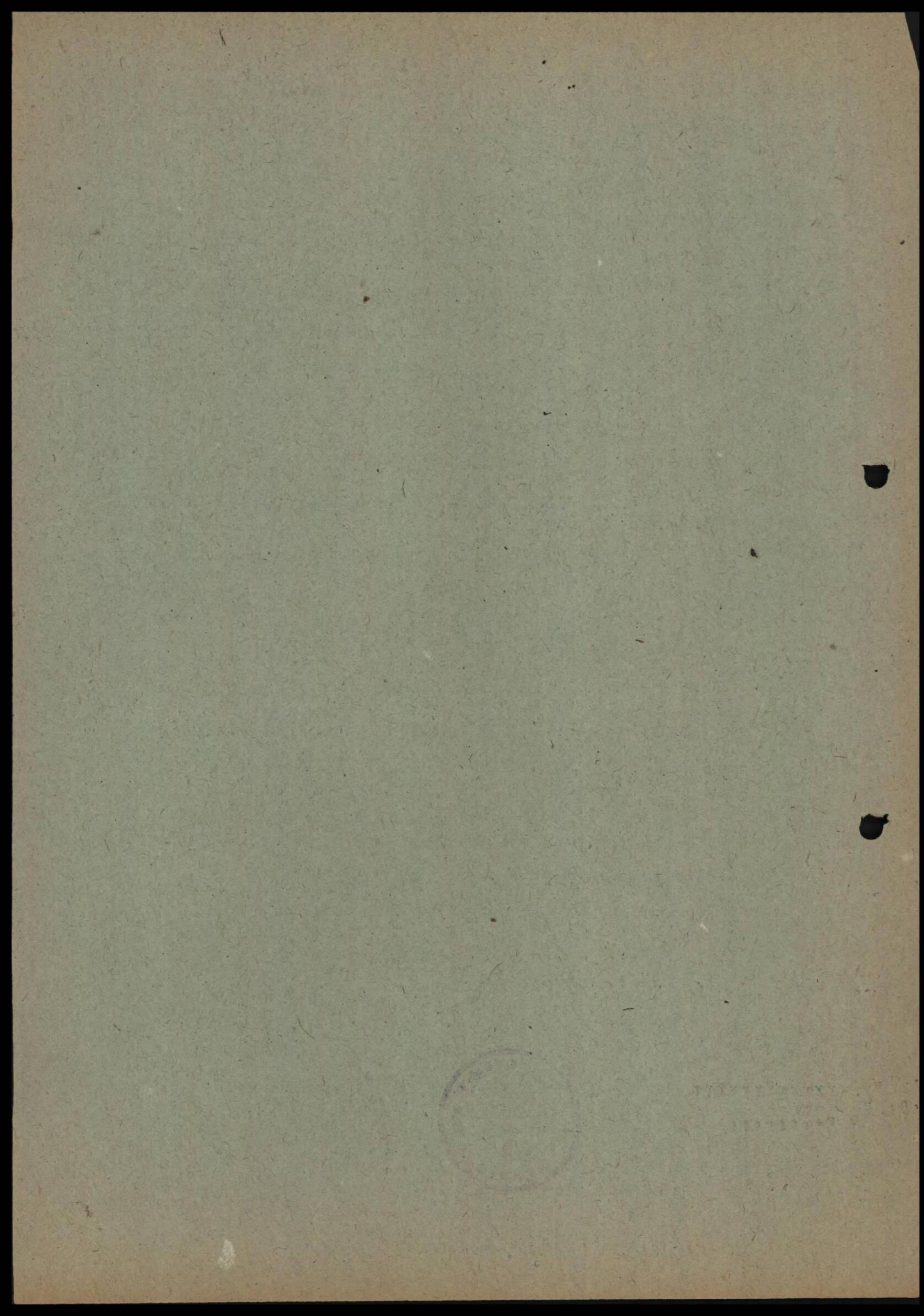
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Herrn

RA: XXXXX  
Dr. Heimerich  
Stuttgart



*Handwritten signature in purple ink.*



Vollstreckbare  
Ausfertigung

Abschrift

Oeffentliche Sitzung  
des Amtsgerichts Z I

Heidelberg, den 31.8.48.

7 9. Okt. 1948

Gegenwärtig:

beauftragter Richter  
Dr. Ernst.  
als Richter .

Kunsthau Schubert in Heidelberg,  
Häusserstr.51, vertr. durch Rechtsanwalt  
Dr. Schwander in Heidelberg ,  
gegen

Firma Fußpflegesalon Karl Fluck in  
Esslingen, Rossmarkt 15, vertr. d.  
Rechtsanwalt Dr.Hans Buscher, Stuttgart,  
wegen Forderung.

Bei Aufruf sind erschienen:

- 1. Für Klägerin Rechtsanwalt Best.
- 2. Für Bekl. Ref.Dr.Weber-Unger für den Unterbevoll.  
RA. Dr. Heimerich.

Nach streitiger Verhandlung schließen die Parteien  
folgenden

V e r g l e i c h :

§ 1

Die Beklagte verpflichtet sich, bis 1. Oktober 1948 an die  
Klägerin den Betrag von 30 DM zu bezahlen.

§ 2

Die Klägerin trägt 2/5, die Beklagte 3/5 der Kosten des  
Rechtsstreits.

v.u.g.

Der Richter:

gez. Dr. E r n s t

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
L.S. gez. Flory

Vorstehende Ausfertigung wird dem klag. Teil zum Zwecke der  
Zwangsvollstreckung erteilt.

Heidelberg, den 25. 9.48.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
L.S. gez. Flory , Rechtspfl.Anw.

Zur Zustellung an  
Herrn Rechtsanwalt  
Dr. ~~Busch~~ Heimerich  
Stuttgart Heidelberg

Beglaubigt  
581  
Rechtsanwalt

Zustellungsbescheinigung.

.....

Begl. Abschrift vorstehenden Vergleichs habe ich

heute den Herren Rechtsanwälten Dr. Dr. Heimerich

u. Dr. Otto in Heidelberg von Anwalt zu Anwalt zu-

gestellt.

Heidelberg, den 19. Oktober 1948.

Rechtsanwalt.

Bei Anwalt sind erschienen:

1. Für Klägerin Rechtsanwalt Best.

2. Für Bekl. Herr Dr. Weber-Jäger für den Unterevoll.

RA. Dr. Heimerich.

Nach erfolgreicher Verhandlung schließen die Parteien

folgendes

Vergleich:

§ 1

Die Beklagte verpflichtet sich, bis 1. Oktober 1948 an die

§ 2

die Klägerin Betrag 2/3, die Beklagte 1/3 der Kosten des

v. d. g.

Der Richter:

Ger. Dr. Heimerich

Anteilhaber:

Der Grundbesitzer der Geschl.stelle

L. S. Dr. Heimerich

Vorstehende Anfertigung wird demkl. Teil zum Zwecke der

Zwangsvollstreckung erstellt.

Heidelberg, den 25. 9. 48.

Der Grundbesitzer der Geschl.stelle

L. S. Dr. Heimerich, Rechtsanwalt.

Zur Ausfertigung an

Herrn Rechtsanwalt

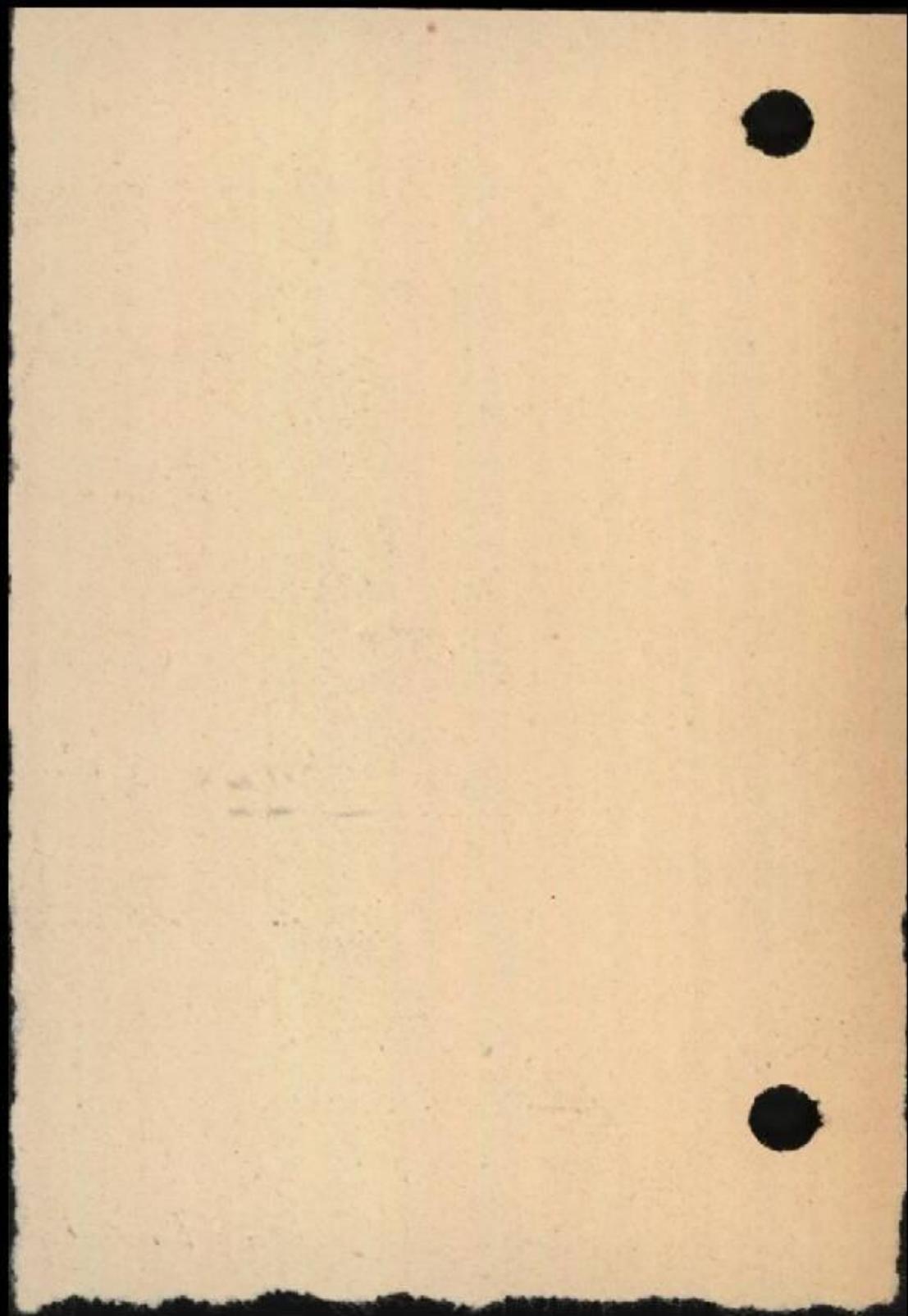
Dr. Heimerich

Heidelberg

Rechtsanwalt

Parfo

$$\begin{array}{r} 24/4. \quad - .24 \\ 29/4. \quad - .24 \\ 29/5. \quad - .60 \quad \sqrt{-.72} = 0.07 \\ 20/6. \quad - .24 \quad DM \\ 21/9. \quad - .40 \\ \hline \quad \quad - .64 \quad = 0.64 \\ \hline \quad \quad \quad \quad = \underline{\underline{0.71}} \end{array}$$



Abschrift

18. Sep. 1948

Öffentliche Sitzung  
des Amtsgerichts Z I

Heidelberg, den 31. August 1948.

In Sachen

Gegenwärtig:

beauftragter Richter  
Dr. Ernst,  
als Richter,

Kunsthaus Schubert in Heidelberg, Häuser-  
str. 51, vertr. durch Rechtsanwalt Dr.  
Schwander, Heidelberg,  
gegen  
Firma Fußpflegebaldon Karl Fluck in  
Esslingen, Rossmarkt 15, vertr. durch  
- Rechtsanwalt Dr. Hans Buscher in Stuttgart,

I C 512/47.

wegen Forderung.

Bei Aufruf sind erschienen:

1. Für Klägerin, RA. Best.
2. Für Bekl. Ref. Dr. Weber-Unger für den Unterbeul Ref  
RA. Dr. Heimerich.

Nach streitiger Verhandlung schließen die Parteien  
folgenden

V e r g l e i c h :

§ 1

Die Beklagte verpflichtet sich, bis 1. Oktober 1948  
an die Klägerin den Betrag von 30 DM zu bezahlen.

§ 2

Die Klägerin trägt 2/5, die Beklagte 3/5 der Kosten.  
des Rechtsstreits.

v. u. g.

Beide Parteien erhalten ein Widerrufsrecht bis 20.  
9.48.

Für den Fall des Widerrufs wird Termin zur Verkündung  
einer Entscheidung bestimmt auf:

Bienstag, den 28. September 1948, 9.00 Uhr, Sitz. Saal III

Herrn

RA. Dr. Buscher

Der Richter:

gez: Dr. E r n s t .

Heimerich

1872

**Dr. Ernst Schwander**

**Heinrich Best**

● **Rechtsanwälte**

**Heidelberg**

Landfriedstr. 161

Telefon 2395

den 9. Sept. 1948

An das  
Amtsgericht-Zivilabteilung-  
Heidelberg

● I C 512 / 47

In Sachen  
Schubert gegen Fluck  
wegen Forderung

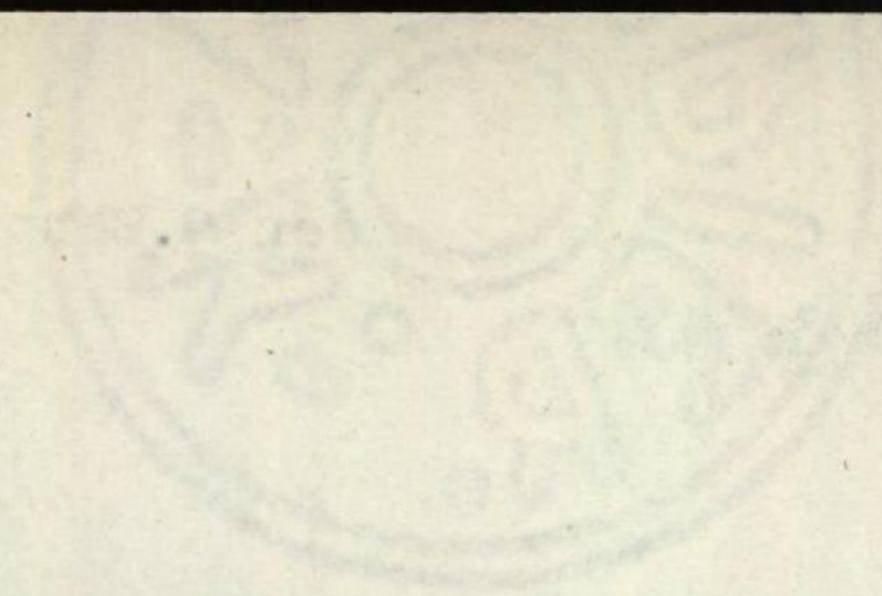
teile ich mit, dass die Klägerin den Vergleich vom 31.8.1948 annimmt.

Der Rechtsanwalt :

gez. Best

**Beglaubigt**

*Best*  
**Rechtsanwalt**



Institut Schwander

Neuzeitlich Best

Rechenweise

Heidelberg

Landstrasse 141

Telefon 2375

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

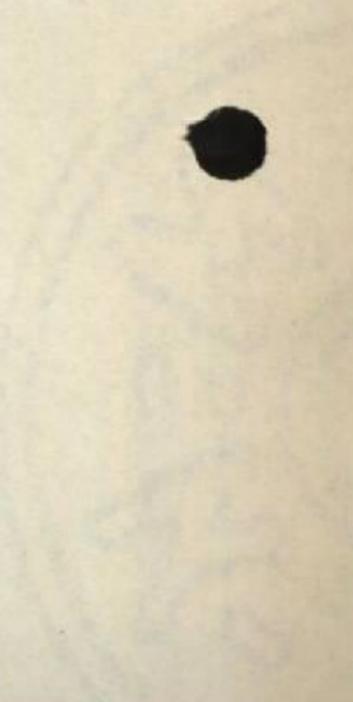
10.12.54

Faint, illegible text in the middle left section of the page.

gez. e a t

Regelung

Rechenweise



RECHTSANWALT  
DR. HANS BUSCHER und DR. PICHLER

Steuerberater

Telefon 917 13

Bankverbindungen:  
Postscheckkonto Stuttgart Nr. 38825  
Städt. Girokasse Stuttgart Nr. 15338  
Ellwanger & Geiger Stuttgart

Herren  
Rechtsanwälte  
Dres. Heimerich und Otto

Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Schubert/Fluck ist mein Mandant mit dem von Ihnen abgeschlossenen Vergleich einverstanden.

Ich bitte Sie, mir Ihre Kostenrechnung zuzusenden, damit ich deren Begleichung veranlassen kann.

Mit koll. Hochachtung!

Rechtsanwalt

*149*  
⑭ STUTTGART S, 13. Sept. 1948.  
OLGASTRASSE 77 Dr.-W.

*15. Sep. 1948*

*W - V* *H. Meyer*



Wiedervorlage 15.9.1948.

31. August 1948

Prof. 10% Kopier RM 25 = ~~21.90~~  
60  
Vergütung  
Herrn

4 DM  
2,90  
4 -  
- 45  
0,77

Dr. We./M.  
- 785 -

ab 31/8.

Rechtsanwalt  
Dr. Hans Buscher  
Stuttgart - S.  
Olgastrasse 77.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Schubert gegen Fluck gestatten wir uns Ihnen beigeschlossen Abschrift des Protokolls über die Vernehmung des Zeugen Heinz Krockenberger zu überreichen.

Im heutigen Termin wurde die Höhe der Forderung des Klägers von RM 400.- auf DM 40.- umgestellt. Gleichzeitig wurde zum Ergebnis der Beweisaufnahme verhandelt. Wir nahmen Gelegenheit, auf das Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 14.7.1948 hinzuweisen, das, wie wir nunmehr selbst festgestellt haben, inzwischen zu den Gerichtsakten gekommen ist.

Zum Fortgang des Prozesses wäre nach dem Ergebnis der Vernehmung des Zeugen Krockenberger, die immerhin zu Ungunsten des Beklagten ausgegangen ist, die Erhebung eines Sachverständigengutachtens darüber erforderlich, ob der verlangte Preis für die Entwürfe gerechtfertigt war. Auch müssen an sich noch die beiden anderen Vertreter des Klägers als Zeugen vernommen werden. Das Gericht hat sich jedoch in Anbetracht der Höhe des Streitwerts auf den Standpunkt gestellt, dass die Erhebung eines Sachverständigengutachtens oder auch nur die Einvernahme der beiden Zeugen nicht in Frage kommen kann.

Wir haben uns deshalb angesichts dieser Gesamtlage unter Vorbehalt eines beiderseitigen Widerrufsrechts mit der Gegenseite wie folgt verglichen :

- 1.) Der Beklagte verpflichtet sich, bis zum 1.10. 1948 DM 30.- an den Kläger zu zahlen ,
- 2.) Der Kläger trägt 2/5, der Beklagte 3/5 der Kosten ,
- 3.) Beide Parteien haben Widerrufsrecht bis 20.9.1948.

Bei Widerruf ist Termin zur Verkündung einer Entscheidung angesetzt auf 28. September 1948 .

Wir bitten Sie , sich rechtzeitig zu Äussern .

Mit kollegialer Hochachtung !

( Dr. Heimerich )  
Rechtsanwalt

1 Anlage

Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

Z I

*Heidelber*  
Heidelberg

den 16.8.48.

-795-

Aktenzeichen: I C 512/47.

## Vorladung

In Sachen

21. Aug. 1948

Schubert / Fluck  
wegen Forderung.

Sie werden vorgeladen auf

An *Herrn*  
RA. Dr. Heimerich

Dienstag, den 31. August 1948, 9.15 Uhr,  
vor das Amtsgericht hier, Seminarstr. 3, Sitz. Saal III

zur — Fortsetzung der — Beweisaufnahme und —  
— Fortsetzung der — mündlichen Verhandlung —  
— Fortsetzung der Güteverhandlung —  
— Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen sind eingegangen. —  
Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in zweifacher Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus mehreren Personen, so ist für jede weitere Person je eine weitere Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

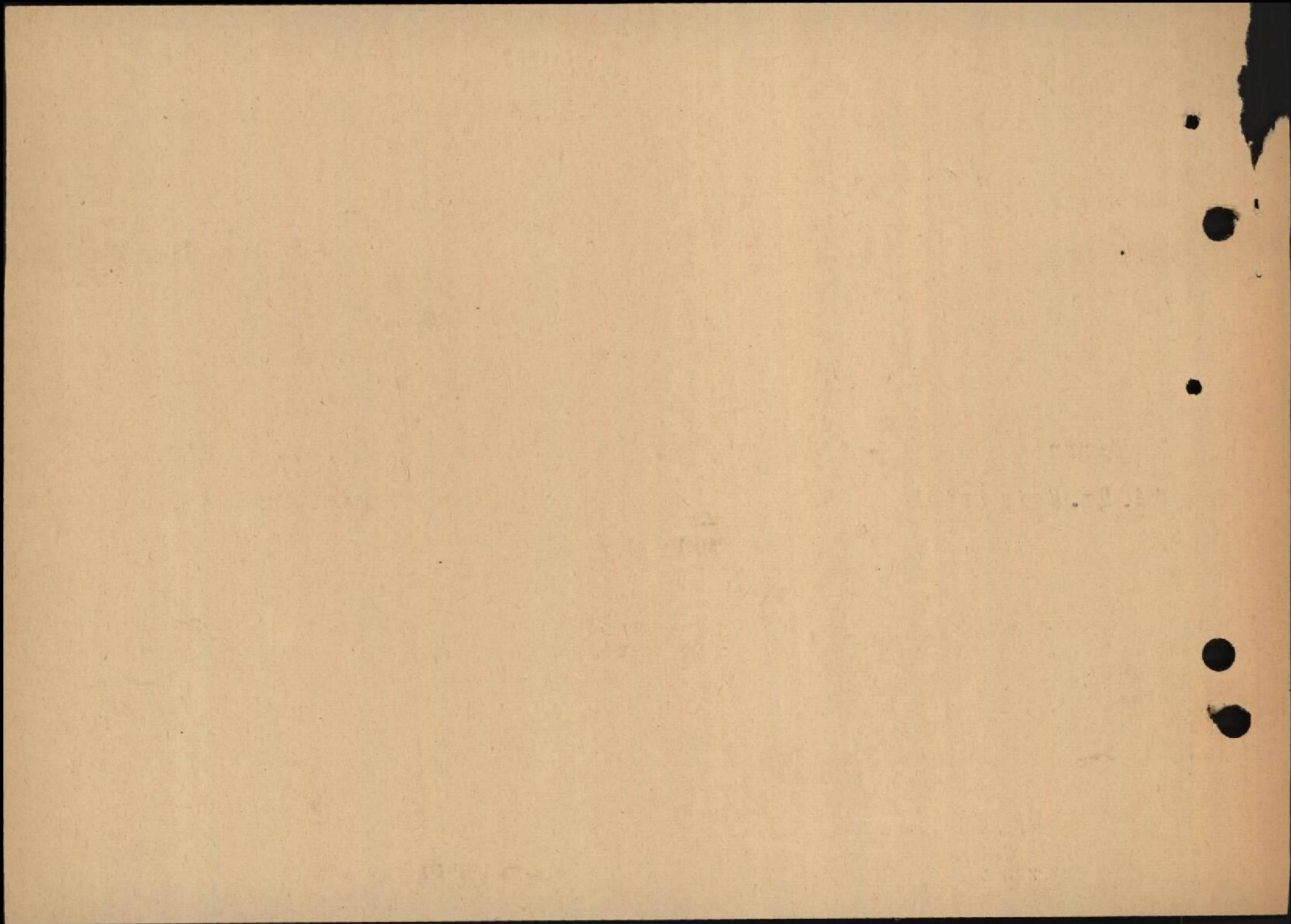
ZP. 34

Vorladung der Parteien zur Fortsetzung der Güteverhandlung oder mündlichen Verhandlung sowie zur Beweisaufnahme (§§ 497, 357, 370, 362 ZPO.) — Amtsgericht.

(6 a; A 5: 1. 47; 20000. Z 17)



*Leifer*  
*J. Dr.*



519 ✓  
Heidelberg, den 7. August 1948

Dr. We./Sch.

- 785 -

A k t e n n o t i z

In der Sache Schubert ./. Fluck ist der 20.8.48  
als Wiedervorlagetermin für den Eingang der Zeugenaus-  
sage K r o c k e n b e r g e r bestimmt.

Wvl. hier in einem Monat zur Feststellung, ob Krockenberger  
vernommen wurde und neuer Termin bestimmt worden ist.

1897

1897

- 104 -

3.0.2

1897

1897

1897

1897

30/7/48 ✓

Heidelberg, 16. Juli 1948  
Dr. W/HZ  
- 785 -

A k t e n n o t i z

in Sachen Schubert ./.. Fluck

Da der Zeuge Krockenberger durch ein Ersuchsgericht vernommen werden muß, ist der Beweistermin vom 16.7.48 abgesetzt worden. Neuer Termin zur mündlichen Verhandlung wird nach Vernehmung des Zeugen Krockenberger bestimmt werden.

WV 30.7. zur Feststellung, ob Krockenberger inzwischen vernommen wurde und neuer Termin bestimmt worden ist.

W - V bitte neuverhandeln

20.8 WV

	29 -	
	74.50	
Pater	0.72	
V R	9.29	
	<hr/>	
	45.51	= 4.55

4 -

4 -

4 -

0.64

0.36

4. -

~~4. -~~

---

22.55

9.02

Pater

V R

Thesen aus

V R. Pater an

~~Pater~~

2/5

41.61

9.02

---

32.59

10. 2011 1988

11. 11. 11  
- 11 -

11. 11. 11

11. 11. 11

11. 11. 11  
11. 11. 11  
11. 11. 11  
11. 11. 11

11. 11. 11

11. 11. 11  
11. 11. 11

11. 11. 11

11. 11. 11

11. 11. 11

Ausfertigung  
Amtsgericht Z I

785  
Heidelberg, den 8. Juli 1948.

In Sachen  
Schubert / Fluck  
wegen Forderung.

15. Juli 1948

I C 512/47.

- I. Der Termin zur Beweisaufnahme vom 16. Juli 1948 wird aufgehoben.
- II. Der Beweisbeschluss vom 22. Juni 1948 wird dahin abgeändert, daß der Zeuge Krockenberger, der in Großgartach wohnhaft ist, vor dem zuständigen Prozeßgericht vernommen werden soll.

gez: Dr. Ernst

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Herrn  
RA. Dr. Heimerich & Otto



*Müller*  
Justizoberinspektor

56/6/95



795-  
Abschrift.

Amtsgericht Heidelberg

Aktenzeichen

Z I C 51 2/47

In Sachen

Schubert / Fluck

wegen Forderung

Verkündet am:

22. 6. 1948

lt. Verk. Prot.

v. selb. Tag

gez: Seifert, Just. Ass.,

Urk. Beamter

d. G. Stelle

11/15/14-0  
12. 6. 48  
30. Juni 1948

Beweis- und Gerichtsbeschluss

- I. Es ist auf Antrag des Beklagten Beweis zu erheben über dessen Behauptung, dass der Kläger die bestellten Entwürfe nicht vereinbarungsgemäss herstellt und der Beklagte sie deshalb sofort nach ihrem Eingang zurückgewiesen habe  
durch Vornehmung des Zeugen Krockenberger.
- II. Die Durchführung der Beweisaufnahme wird davon abhängig gemacht, dass der Beklagte innerhalb von 14 Tagen einen Auslagenvorschuss von 6.- DM an die Gerichtskasse bezahlt oder eine Verzichtserklärung des Zeugen vorlegt.
- III. Der Kläger erhält die Auflage, dem Gericht binnen 14 Tagen die genaue Anschrift des Zeugen Krockenberger mitzuteilen.
- IV. Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf:

mit Freitag

den

16. Juli 1948

10.- Uhr

Herrn

RA. Dr. Heimerich

hier

Amtsgericht Z I

gez: Dr. Ernst.

100000

100000

100000

100000

22. Juni  
1948

Dr. We./Sch.

- 785 -

12/7. ✓  
Herrn  
Rechtsanwalt Dr. Hans Buschor  
Stuttgart-S  
Olgastr. 77

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Schubert ././ Fluck wurde heute  
folgender Beweisbeschluss verkündet:

Es ist auf Antrag des Beklagten Beweis  
zu erheben über dessen Behauptung, daß  
der Kläger die bestellten Entwürfe nicht  
vereinbarungsgemäss hergestellt und der  
Beklagte sie deshalb sofort nach ihrem  
Eingang zurückgewiesen habe durch Ver-  
nehmung des Zeugen K r o c k e n b e r g e r.

Der Kläger erhielt die Auflage, dem Gericht  
binnen 14 Tagen die genaue Anschrift des Zeugen  
Krockenberger mitzuteilen. Termin zur Beweisaufnahme  
und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wurde  
festgesetzt auf 16. Juli 1948, 10 Uhr. Da heute der  
Verkündungstermin war, hatten wir keine Gelegenheit  
darauf zu dringen, daß der Gegner das Original der  
Anlage 5 Ihres Schreibens vom 14.4.47 vorlege. Wir  
werden das im Beweistermin nachholen.

Wvl. 12.7.48

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

Dr. K. V. ...

- 785 -

Herrn

Sehr geehrter Herr ...

...

...

Herr ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

(Dr. K. V.)  
...

RECHTSANWALT  
DR. HANS BUSCHER

Steuerberater

STUTTGART S

Olgastraße 77, Tel. 91713

Herren  
Rechtsanwälte  
Dres. Heimerich u. Otto

Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Schubert / Fluck danke ich Ihnen für die  
Übersendung des Schriftsatzes der Gegenseite vom 24.5.

Ich habe lt. Durchschlag darauf geantwortet.

Wie ich bereits im Schriftsatz ausführte, habe ich mich  
selbst davon überzeugt, daß die wichtige Anlage 5 auch  
tatsächlich dem Gerichtsschriftsatz beigelegt wurde.

Ich bitte, in der Verhandlung darauf zu dringen, daß der  
Gegner das Original dieses Schriftstückes vorlegt.

Mit koll. Hochachtung

~~12/12/W-4.~~

-795-

AG

7. Juni 1948.  
Dr.-D.

Aktmins. bez. Anl 5

9. Juni 1948

10-11

10-11-12

10-11-12

RECHTSANWALT  
DR. HANS BUSCHER

Steuerberater  
STUTTGART S  
Olgastraße 77, Tel. 91713  
An das

5. Juni 1948.  
Dr.-D.

Amtsgericht

Heidelberg.

Akt. N.: 1 C 512 / 47

In Sachen

Schubert / Pluck

wird auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 24.5.48 erwidert:

Mit Schriftsatz vom 20. April 48 ist als Anlage 5 das Schreiben des Bekl. vom 14. 4. 47 in der Schreibmaschinenkopie auf grünen Durchschlagseiten vorgelegt worden. Vor der Einordnung des Schriftsatzes mit Anlagen in den Briefumschlag an das Amtsgericht hat der unterzeichnete Anwalt die Vollständigkeit der Anlagen nochmals überprüft. Dies wird pflichtgemäß versichert.

Der Gegner ist im Besitz des Originalschreibens vom 14.4.47 und wird gebeten dem Kl. die Auflage zur Verlage dieses Originalschriftstückes zu machen.

Aus diesem Schreiben ergibt sich, daß der Bekl. rechtzeitig reklamiert hat. Er hat sowohl die Art der Ausführung als auch die Farbe beanstandet.

**B e w e i s :** Parteivernehmung.

Der Vertreter der Kl., Herr Krockenberger, Heilbronn, ist auf dieses Reklamationsschreiben hin beim Bekl. erschienen, um die Sachlage mit ihm zu besprechen. Der Bekl. hat bei dieser Unterredung neue Entwürfe verlangt, weil ihm die bisherigen Entwürfe nicht zusagten. Daraufhin wurden neue Entwürfe zugesagt.

**B e w e i s :** Zeugnis des Krockenberger.

Im Juli und August erschienen außerdem noch zwei Vertreter der Kl. beim Bekl., weil dieser wiederum reklamiert hatte.

*Bew. gerichtl. Beweis d. A. d. Kl. Zeit 2. 1948  
über dessen Beh. daß der Kl. die Bestellungen über  
Verbindungsgegenstände gemacht in der Zeit, da diese sofort  
in einem Briefumschlag an das Amtsgericht  
Kl. die Aufl. im Auftrage des Kl. d. Krockenberger  
14. 4. 47 die grüne Durchschlagkopie*

Bei dieser Gelegenheit hat Ihnen der Bekl. die Vorentwürfe nebst Skizzen mitgegeben. Hauptentwürfe wurden überhaupt nicht geliefert. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Bekl., daß, wenn die endgültige Summe tatsächlich eine solche Höhe ausmache, er diese Summe werde in Raten bezahlen müssen. Eine Anerkennung der Forderung des Kl. war damit nicht verbunden.

**B e w e i s :** Parteivernehmung des Bekl., Zeugnis des Herrn Kruckenberger und der beiden Vertreter der Kl., deren Name und Anschrift die Kl. mitteilen möge.

Rechtsanwalt

5/6 ✓  
26. Mai 1948  
106 ✓

Herrn  
Rechtsanwalt Hans Buscher  
Stuttgart-S  
Olgastraße 77

Dr. We./Sch.  
- 785 -

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Schubert ././ Fluck nahmen wir den heutigen Termin für Sie wahr. Der Gegner überreichte beiliegenden Schriftsatz mit einer Anlage zur Äusserung. Zu diesem Schriftsatz wurde uns Nachschubfrist bis 15.6.48 bewilligt. Wir nehmen an, dass in dem für 22.6.48 angesetzten Entscheidungstermin ein Beweisbeschluss verkündet wird. Wir bitten Sie, inzwischen baldmöglichst zu dem beiliegenden Schriftsatz Stellung nehmen zu wollen.

Im Termin teilte der Richter mit, die in Ihrem Schriftsatz vom 3.5.48 erwähnte Anlage 5 zu Ihrem Schriftsatz vom 20.4.48 befinde sich nicht bei den Akten. Wir konnten uns durch Augenschein von der Richtigkeit dieser Mitteilung überzeugen und bitten Sie, diese Anlage 5 noch umgehend in Abschrift

nachreichen zu wollen.

2 Anl.

Mit kollegialer Hochachtung!

*Jh.*

Assessor.

26. Mai 1948

ab 29/48

Dr. We./Sch.  
- 785 -

Herrn  
Rechtsanwalt Hans B u s c h e r  
St u t t g a r t - S  
Olgastraße 77

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Schubert ./.. Pluck nahmen wir den heutigen Termin für Sie wahr. Der Gegner überreichte beiliegenden Schriftsatz mit einer Anlage. Dazu wurde uns Nachschubfrist bis 15.6.48 zur Äusserung bewilligt. Wir nehmen an, daß in dem für 22.6.48 angesetzten Entscheidungstermin ein Beweisbeschluss verkündet wird. Wir bitten Sie, inzwischen baldmöglichst zu dem beiliegenden Schriftsatz Stellung nehmen zu wollen.

Im Termin teilte der Richter mit, die in Ihrem Schriftsatz vom 3.5.48 erwähnte Anlage 5 zu Ihrem Schriftsatz vom 20.4.48 befinde sich nicht bei den Akten. Wir konnten uns durch Augenschein von der Richtigkeit dieser Mitteilung über-

zeugen und bitten Sie; diese Anlage 5 noch umgehend  
in Abschrift nachreichen zu wollen.

Mit kollegialer Hochachtung!

2 Anlagen!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

Dr. E. Schwander  
Rechtsanwalt  
Heidelberg  
Landfriedstr. 16/1

den 24. Mai 1948

Carlberg Kellerei

An das  
Amtsgericht-Zivilabteilung 1  
Heidelberg

~~Nach 15.6.48~~ 22/6

1 G 512/47

Gegn.h.Abschr.

In Sachen  
Schubert gegen F l u c k  
wegen Forderung

wird zu dem Schriftsatz der Gegenseite vom 3.5.1948 wie folgt  
Stellung genommen :

Es trifft nicht zu, dass der Beklagte sofort nach Eingang der  
Vorentwürfe dieselben zurückgewiesen hat. Dass der Beklagte mit den  
vorgelegten Vorentwürfen einverstanden war beweist die Tatsache,  
dass der Vertreter des Beklagten nach seinem Besuch bei der Klägerin  
die Hauptentwürfe bestellt hat. Der Beklagte erklärte sich lediglich  
damit nicht einverstanden, dass die Hauptentwürfe nicht in der  
Originalfarbe ausgeführt werden. Die Klägerin hat dem Beklagten  
jedoch am 16.5.1947 erklärt, dass dies aus klischeetechnischen  
Gründen nicht möglich sei.

Beweis : Parteivernehmung.

In seinem Schreiben vom 22.8.1947 hat der Beklagte auch erklärt,  
er habe sich mit dem Vertreter der Klägerin auf Ratenzahlung ge-  
einigt.

Beweis : Schreiben vom 22.8.47, das in der Anlage vorgelegt wird.

Daraus ergibt sich, dass der Beklagte die Forderung dem Vertreter  
der Klägerin gegenüber anerkannt hat. Der Beklagte kann somit  
nicht ernstlich behaupten, dass er mit dem von der Klägerin gefer-  
tigten Entwurf nicht einverstanden war.

Der Rechtsanwalt :  
i.V. gez. Best

**Beglaubigt**

**Rechtsanwalt**

Herrn RA. Dr. O t t o

Don't let it go

To the  
President  
of the

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

I.V. Gov. Post

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

RECHTSANWALT  
DR. HANS BUSCHER

Steuerberater

STUTTGART S

Olgastraße 77, Tel. 91713

20/5. ✓

21/5 HW-U

3. Mai 1948.

Dr.-W.

7. Mai 1948

Herren  
Rechtsanwälte  
Dres. Heimerich u. Otto

Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4.

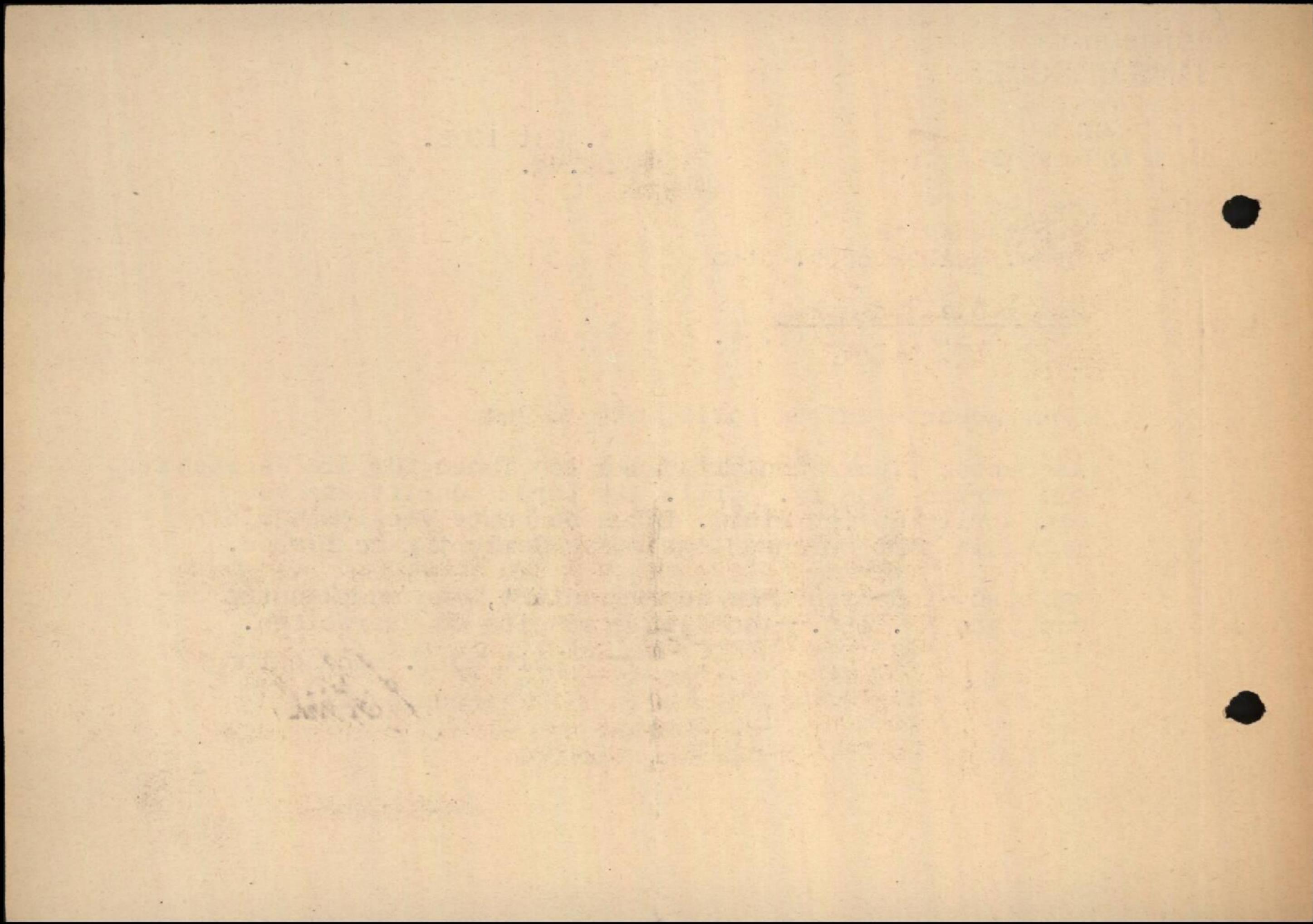
Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Fluck/Schubert danke ich Ihnen für die Wahrnehmung des Termins vom 27. April. Mit Ihrem Schriftsatz vom 28. April bin ich einig. Ich habe heute vorsichtshalber nochmals laut Durchschlag an das Gericht geschrieben.

Unseren Mandanten habe ich veranlaßt, den anerkannten Betrag von RM. 150.-- an die Gegenseite zu überweisen.

Mit koll. Hochachtung!

Rechtsanwalt  
*H. Buscher*



RECHTSANWALT  
DR. HANS BUSCHER

Steuerberater  
STUTTGART S  
Olgastraße 77, Tel. 91713

Rechtsanwälte Dres. Heimerich u. Otto

3. Mai 1948.  
Dr.-W.

An das  
A m t s g e r i c h t  
Heidelberg.

Akt.Z.: 1 C. 512/47

In Sachen

S c h u b e r t / F l u c k

ist zum Beweis dafür, daß der Bekl. sofort nach Eingang der Rechnung vom 28. 3. 1947, welche gleichzeitig mit den Entwürfen geschickt wurde, diese zurückgewiesen hat, bereits als Anlage 5 zum Schriftsatz vom 20. April 1948 der Durchschlag des Schreibens vom 14. April 47 vorgelegt worden. Außerdem hat sich der Bekl. zum Beweis für seine Zurückweisung der Entwürfe auf das Zeugnis des Herrn Krockenberger, Vertreter des Kl., berufen.

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. Heinrich W. Otto

RECHTSANWALT  
DR. HANS BUSCHER

Stuttgarter

STÜTTGART 2

Olgartstraße 77, Tel. 91713

Akt. 61

28. April  
1948

Termin Verlegt ~~25. V.~~  
WV ~~20. V.~~  
WV 24. V.

1129/4  
Dr. We./Sch.

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dr. Hans B u s c h e r  
S t u t t g a r t - S  
Olgastraße 77

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir haben den am Dienstag, d. 27. April  
vormittags 9.15 Uhr anberaumten Termin in der Sache  
Schubert gegen Fluck für Sie wahrgenommen. Auf Grund  
Ihres Schriftsatzes vom 20.4. erging Anerkenntnis-  
Urteil in Höhe von RM 150.--.

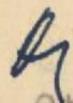
Für die Entscheidung über den Restbetrag  
wird Beweisaufnahme darüber, nötig sein, ob der Be-  
klagte die Entwürfe zurückgewiesen hat oder nicht.  
Dem Gegner war Ihr Schriftsatz vom 20.4.48 noch  
nicht bekannt, da er ihm erst während des Termins  
vom Richter übergeben wurde. Der Gegner erklärte,  
erst Informationen über unsere Behauptung einholen  
zu müssen, daß der Beklagte die Entwürfe nicht als  
befriedigend angenommen habe. Die Verhandlung wurde  
deshalb auf 25.5.48 verlegt.

Da der Richter durchblicken liess, es sei  
zweckmässig, einen Vergleich abzuschließen, da die  
seiner Meinung nach erforderlich werdende Erhebung  
eines Gutachtens über den tatsächlichen Wert der  
Arbeitsleistung des Klägers Kosten verursachen werde,  
die über den Streitwert hinausgingen, haben wir uns  
erlaubt, dazu in einem Schriftsatz Stellung zu nehmen,  
dessen Inhalt Sie aus der Anlage ersenen wollen.

Wir werden Sie über den weiteren Verlauf  
unterrichten.

2 Anl.

Mit kollegialer Hochachtung!

  
(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

Gentler E  
Becker. §15

<sup>LG</sup>  
Oswalt/Birner 10004

26. April 1948

Wohlh. Beistand §15

Schubert/Fluck §15

Nach Eing. v. <sup>Wohlh.</sup> 22. 5. 48

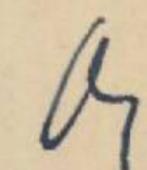
U n t e r v o l l m a c h t .

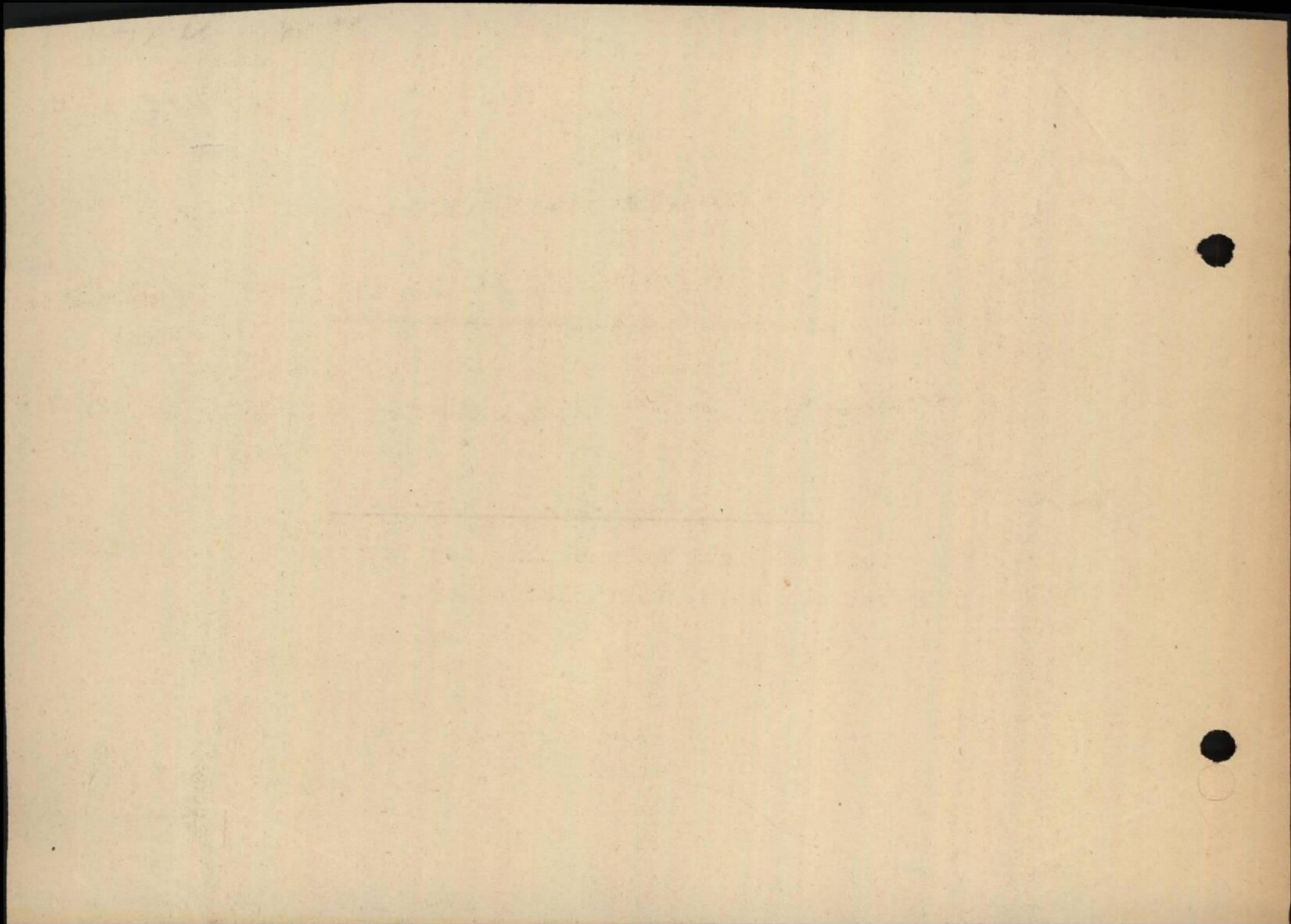
=====

In Sachen Schubert ./.. Fluck - Aktenz.: I C 512/47  
erteilen wir hiermit

Herrn Ger.Ref.Dr. Weber-Unger

Untervollmacht zur Wahrnehmung des Termins am 27. April  
1948 vor dem Amtsgericht Heidelberg.

  
(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt



1 x kat  
2 x 20.8. Marander

28.4.48.

Schubert d/f. 30/4.48

Dr. We./S.

Andas  
Amtsgericht

Heidelberg

In Sachen

Schubert

./.

Fluck

Aktenz.: I C 512/47

Gegn. erh. Abschr.

wird im Anschluß an den Termin vom 27.4.48 folgendes  
vorgetragen:

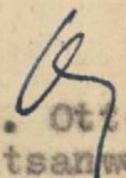
Die Erhebung eines Sachverständigengutachtens darüber, ob die auf die beiden Entwürfe verwendete Arbeitsleistung zu dem dafür verlangten Preis in einem richtigen Verhältnis steht, scheint uns zunächst für die Entscheidung des Rechtsstreites nicht erheblich zu sein. Vielmehr wird es in erster Linie darauf ankommen, ob es den Tatsachen entspricht, daß der Beklagte, wie er behauptet, mit den vorgelegten Entwürfen nicht einverstanden war.

Wenn sich ergeben sollte, daß er nicht einverstanden war, dann ist ein Anspruch in der vom Kläger geforderten Höhe überhaupt nicht entstanden und kann deshalb auch nicht geltend gemacht werden.

Dem gegenüber bedeutet die Tatsache, daß der Beklagte einen Teilbetrag in Höhe von RM 150.-- anerkannt hat,

nicht etwa eine nachträgliche Anerkennung der vorgelegten Entwürfe, sondern ist lediglich als ein Entgegenkommen gegenüber dem Beklagten aufzufassen.

Die an sich durchaus gerechtfertigten Bedenken des Gerichts, die gegen die Erhebung eines Sachverständigengutachtens wegen der Höhe der dafür aufzuwendenden Kosten geltend gemacht worden sind, können deshalb zunächst zurückgestellt werden, bis die Frage, ob ein Anspruch entstanden ist oder nicht, geklärt worden ist.

  
(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.

23.4.48.

al W/4

Dr.O./M.

Herrn

Dr.Hans B u s c h e r  
Rechtsanwalt

S t u t t g a r t - S .  
Olgastrasse 77 .

Sehr geehrter Herr Kollege !

Wir bestätigen dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 20.April 1948 in der Sache S c h u b e r t gegen F l u c k und erklären uns gerne bereit, den auf Dienstag , den 27.April 1948, vorm. 9.15 Uhr vor dem Amtsgericht Heidelberg anberaumten Termin wahrzunehmen .

Mit kollegialer Hochachtung !

( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

Herrn Dr.W e b e r - U n g e r mit der Bitte um  
Terminswahrnehmung .

Letter to the Editor -  
Continuation of

RECHTSANWALT  
DR. HANS BUSCHER

Steuerberater  
STUTTGART S  
Olgastraße 77, Tel. 91713

~~20. April 1948.~~

Dr.-W.

Herrn  
Rechtsanwalt Heimerich

22. April 1948

Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Vor dem Amtsgericht Heidelberg habe ich in einer Sache Schubert/Fluck auf den 27. 4. 1948, 9 Uhr 15, einen Termin im Sitzungssaal III.

Ich bitte Sie, für mich in Untervollmacht den Termin wahrzunehmen. Zu diesem Zweck lege ich Kopie meines heutigen Schriftsatzes sowie Untervollmacht bei. Gegner hat Zahlungsbefehl erwirkt, gegen den unser Mandant Widerspruch erhob. Eine Klagebegründung ist bisher nicht eingegangen.

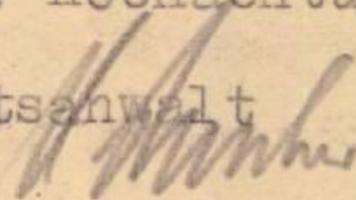
Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, so bitte ich um Weitergabe an einen anderen dortigen Kollegen.

b.w.

Gleichzeitig bitte ich Sie um Bekanntgabe des benötigten  
Vorschusses.

Mit koll. Hochachtung!

Rechtsanwalt



RECHTSANWALT  
DR. HANS BUSCHER

Steuerberater  
STUTT GART S  
Olgastraße 77, Tel: 91713

20. April 1948.

An das  
Amtsgericht

Heidelberg.

ns993

Akt.Z.: I C 512/47.

In Sachen

Schubert / Fluck

vertr. ich den Bekl.

- Vollmacht Anlage 1 -

Namens desselben erkenne ich einen Teilbetrag von  
RM. 150.-- an und stelle den

Antrag

die Klage im übrigen abzuweisen, evtl.  
dem Bekl. Vollstreckungsschutz zu ge-  
währen.

Rechtsanwalt

Begründung:

Der Kl. fertigte für den Bekl. einen Entwurf eines  
Briefkopfes sowie einen Entwurf für ein Werbeplakat.  
Die Ergebnisse seiner Tätigkeit werden in

- Anlage 2 und 3 -

vorgelegt.

Der Bekl. erklärte sich mit diesen Entwürfen nicht einig,  
weil sie von seiner Bestellung in mehrfacher Hinsicht ab-  
wichen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Krockenberger, Vertreter  
des Kl.

b.w.

Trotzdem erhielt der Bekl. eine Rechnung vom 28. 3. 1947  
über RM. 550.--,

- Anlage 4 -

gegen welche er am 14. 4. 1947 Verwahrung einlegte. Der

- Anlage 5 -

Der Kl. ließ darauf nichts mehr von sich hören, sondern  
schickte im August 1947 einen Zahlungsbefehl. Der Bekl.  
hat sich entschlossen, trotz seiner Bedenken gegen die  
Entwürfe, einen Teilbetrag anzuerkennen, welcher nach  
seiner Ansicht den Arbeitsaufwand des Kl. entspricht und  
angemessen ist. Die darüber hinaus gehende Forderung wird  
als zu hoch angesehen. Der Bekl. beantragt über die Höhe  
des Rechnungsbetrags Sachverständigen Gutachten.

Die Überforderung wird vom Bekl. als wucherisch bezeichnet.

  
Rechtsanwalt

Vorstehende Abschrift  
beglaubigt:

  
Rechtsanwalt

Dr. E. Schwander  
Rechtsanwalt  
Heidelberg  
Landfriedstr. 16/1

den 21. April 1948

An das  
Amtsgericht-Zivilabteilung 1  
Heidelberg  
-----

1 O 512/47  
-----  
Termin 27.4.1948

In Sachen  
Schubert gegen Fluck  
wegen Forderung

zeige ich unter Vollmachtovorlage an, dass ich die Klägerin Vertrete.  
Zur Begründung der Klage trage ich folgendes vor :

Die Beklagte hat am 19.2.1947 bei der Klägerin einen Hauptentwurf für einen Briefkopf zum Zirka-Preis von 120-150.-- RM, sowie ein Werbeplakat zum Zirka-Preis von 375.-- RM bestellt.

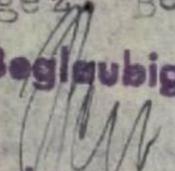
Beweis : Anliegende Auftragsbestätigungen.

Die Entwürfe sind der Beklagten am 30.3.1947 zugegangen. Der endgültige Preis belief sich auf insgesamt 550.-- RM.  
Da die Beklagte sich weigert, diesen Preis zu bezahlen, ist Klage nötig.

Es wird wie Urteil gemäss dem Zahlungsbefehl beantragt.

Der Rechtsanwalt :  
i.V. gez. Best

Beglaubigt

  
Rechtsanwalt

Don 21. April 1947

Dr. E. Schwander  
Rechtsanwalt  
Heidelberg  
Landstrasse 111

an das  
Landesgericht-Bezirksamt  
Heidelberg

in Sachen  
Georg Meier  
gegen  
Karl Meier

1 C 212/47  
Datum 27.4.1947

Es ist dem Gericht bekannt, dass die Parteien  
am 1. April 1947 die folgende Vereinbarung geschlossen haben:

Die Parteien sind im Jahre 1946 bei der Abrechnung der gemeinsamen  
Einkünfte zu dem Ergebnis gekommen, dass die Einkünfte der Parteien  
für das Jahr 1946 im Verhältnis von 2/3 zu 1/3 zu teilen sind.

Bemerkung: Die Parteien sind sich einig, dass die Einkünfte der Parteien  
für das Jahr 1946 im Verhältnis von 2/3 zu 1/3 zu teilen sind.  
Die Einkünfte der Parteien für das Jahr 1946 sind im Verhältnis von 2/3 zu 1/3 zu teilen.

Es wird ersucht, dass das Gericht die obige Vereinbarung bestätigen möge.

Der Rechtsanwalt  
Dr. E. Schwander  
Heidelberg  
Landstrasse 111